

Satzung

der Gemeinde Bönen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Flierich vom 15. FEB. 1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 29. SEP. 1994 folgende Satzung für den Ortsteil Flierich beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) Flierich umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte i.M. 1 : 2500 (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte - als Anlage 1 bezeichnet -) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch

Bei dem in der Karte näher gekennzeichneten Grundstück Gemarkung Flierich, Flur 4, Flurstück 340 handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil (LB) gem. § 47 Landschaftsgesetz. Diese Fläche wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. FEB. 1995 in Kraft.

Bönen, 15. FEB. 1995

gez. EBkuchen

Bürgermeister